



**Gesuch um Genehmigung der Revisionen der Einzelleistungstarifstruktur für ärztliche Leistungen TARMED, unterbreitet durch die Projektleitung TARMED im Namen der Tarifpartner (santésuisse - die Schweizer Krankenversicherer, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Spitäler der Schweiz H+, Medizinaltarifkommission der obligatorischen Unfallversicherung MTK, Eidgenössische Invalidenversicherung IV und Eidgenössische Militärversicherung MV), und der bilateralen Rahmenverträge, unterbreitet durch die Tarifpartner im Krankenversicherungsbereich (santésuisse, FMH und H+), gestützt auf die Artikel 46 Absatz 4 und 43 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994**

---

Aufgrund des Antrages des EDI vom 25. September 2002

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Revisionen der vom Bundesrat am 18. September 2000 genehmigten Einzelleistungstarifstruktur für ärztliche Leistungen TARMED, Version Alpha 3.0, zu den Versionen 1.0 und 1.1. werden gestützt auf die Artikel 46 Absatz 4 und 43 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) für den Anwendungsbereich des KVG genehmigt. Es wird festgestellt, dass
  - die Tarifstruktur TARMED Version 1.1. keine umfassende und abschliessende Aufführung der ärztlichen Leistungen nach Artikel 25 Absatz 2 i.V. mit Artikel 33 Absatz 1 KVG enthält. Die Verrechnung von Analogiepositionen wie Nichtübernahme einer aufgeführten Leistung mangels Pflichtleistungscharakter ist daher weiterhin möglich.
  - das Dignitätskonzept entsprechend Artikel 38 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und den Artikeln 7 bis 11 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch für Ärzte und Ärztinnen mit einer mindestens zweijährigen Weiterbildung auszulegen ist.
2. Der Rahmenvertrag zwischen santésuisse und H+ Die Spitäler der Schweiz vom 13. Mai 2002 mit seinen Anhängen wird gestützt auf die Artikel 46 Absatz 4 und 43 Absatz 5 KVG genehmigt. Es wird festgestellt, dass die Artikel 12 und 13 Rahmenvertrag entsprechend den Artikeln 89 und 91 KVG anzuwenden sind. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag kann daher das kantonale Schiedsgericht und in letzter Instanz das eidgenössische Versicherungsgericht angerufen werden.
3. Der Rahmenvertrag zwischen santésuisse und der Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen FMH vom 5. Juni 2002 mit seinen Anhängen wird gestützt auf die Artikel 46 Absatz 4 und 43 Absatz 5 KVG genehmigt. Es wird festgestellt, dass
  - die Artikel 3 und Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen Rahmenvertrag entsprechend Artikel 46 Absatz 2 KVG auszulegen sind.
  - die Artikel 16, 17 und 19 Rahmenvertrag entsprechend den Artikeln 89 und 91 KVG an-

zuwenden sind. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag kann daher das kantonale Schiedsgericht und in letzter Instanz das eidgenössische Versicherungsgericht angerufen werden.

- Artikel 9 Rahmenvertrag entsprechend den Artikeln 36 und 36a KVG auszulegen ist, wonach Ärzte und Ärztinnen selbständig oder in einer Einrichtung der ambulanten Krankenpflege tätig sind.

4. Die Tarifstruktur TARMED Version 1.1. vom 22. April 2002 wird gestützt auf Artikel 43 Absatz 5 KVG als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für ärztliche Einzelleistungstarife festgelegt.
5. Jegliche Änderungen der Tarifstruktur TARMED Version 1. sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Die Empfehlungen zur Umsetzung der bilateralen Rahmenverträge zur Einführung der Einzelleistungstarifstruktur für ärztliche Leistungen TARMED in bezug auf die vereinbarte Kostenneutralitätsphase werden gutgeheissen und den Tarifpartnern und den Kantonsregierungen abgegeben.
7. Die Tarifpartner werden aufgefordert, dem Bundesamt für Sozialversicherung während der Kostenneutralitätsphase quartalsweise Angaben über die Entwicklung der Menge (Anzahl TARMED-Leistungen) sowie Kosten pro Kostenneutralitätszone zu machen; das BSV wird diesen Daten in standardisierter Form nachfragen und zwar erstmals per 31. März 2004.
8. Die Mitteilung an die Interessenten erfolgt durch das EDI (BSV).

Für getreuen Protokollauszug:

*Alfred Müller*

Protokollauszug an :				
X ohne/ <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EDA		
X	<input type="checkbox"/>	EDI	5	--
<input type="checkbox"/>	X	EJPD	2	--
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	VBS		
<input type="checkbox"/>	X	EFD	2	--
<input type="checkbox"/>	X	EVD	2	--
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	UVEK		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BK		
<input type="checkbox"/>	X	EFK	2	--
<input type="checkbox"/>	X	Fin.Del.	2	--